

Vertragsbedingungen

Stand: August 2026

A. Bauleistungen

Für Bauverträge gelten die folgenden Regelungen.

1. Bestandteile des Vertrages werden und gelten bei Widersprüchen in nachstehender Rangfolge:

- 1.1. die Bestellung,
- 1.2. die Leistungsbeschreibung,
- 1.3. die Gesamtheit der „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)“ des Auftraggebers, falls sie Bestandteil der dem Angebot zugrunde liegenden Vergabeunterlagen sind,
- 1.4. diese Vertragsbedingungen
- 1.5. die folgenden Vertragsbedingungen gelten in der jeweils letzten Fassung, die bei Abgabe des beauftragten Angebots bekannt gemacht worden ist:
 - 1.5.1. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B“,
 - 1.5.2. die „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB C“.

2. Sämtliche Zahlungen (inkl. auch Voraus-, Abschlags-, Raten- und Schlusszahlungen) können durch den AG bargeldlos mittels Banküberweisung erfolgen, bei innerhalb von 14 Kalender-Tagen nach Zugang einer prüfbaren Rechnung (Vorauszahlungs-, Abschlags- oder Schlussrechnung) erbrachten Zahlungen jeweils unter Abzug von 3% Skonto. Zahlungen gelten jeweils als zu dem Tag erbracht, zu dem sie auf dem Konto des Auftragnehmers eingehen.

3. Bei der Rechnungslegung für Bauleistungen wird auf die gesetzlich geregelte Abführungspflicht von 15% des nach Prüfung festgestellten Bruttorechnungsbetrages an das für den Bauleistenden zuständige Finanzamt hingewiesen. Diese Pflicht entfällt für den Auftraggeber, wenn der Bauleistende dem Auftraggeber eine zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat.

B. Lieferungen und Leistungen – ausgen. Bauleistungen –

Für Verträge über Lieferungen und Leistungen, die keine Bauverträge sind, gelten die folgenden Regelungen.

1. Bestandteile des Vertrages werden und gelten bei Widersprüchen in nachstehender Rangfolge:

- 1.1. die Bestellung,
- 1.2. die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis und den damit verbundenen Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen
- 1.3. die Gesamtheit der Besonderen Vertragsbedingungen zur VOL/B des Auftraggebers, falls sie Bestandteil der dem Angebot zugrunde liegenden Vergabeunterlagen sind.
- 1.4. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B“. in der jeweils letzten Fassung, die spätestens 2 Monate vor Abgabe des beauftragten Angebots bekannt gemacht worden ist.

2. Die in der Bestellung genannten Lieferfristen oder –termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend Empfangsstelle.

3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der jeweiligen Abruf-Bestellnummer, der Lieferanschrift, dem Namen des Warenempfängers und dem Inhalt der jeweiligen Liefersendung beizufügen.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren bevorzugt einzusetzen.

5. Die Waren sind so zu verpacken, dass Schäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden; umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen. Verpackungsmaterialien sind vom Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers unentgeltlich zurückzunehmen.

6. Die Gefahr der Beschädigung oder eines zufälligen Unterganges geht bei Liefergeschäften mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung auf den Auftraggeber über; im Übrigen bleibt die weitergehende Vorschrift des § 644 BGB unberührt. Der Entgegen- und Abnahme steht es bei Gattungsschulden jeweils gleich, wenn der Auftraggeber mit der Entgegen- oder Abnahme in Annahmeverzug gerät.

7. Mit der Abnahme durch den Auftraggeber geht das Eigentum an der Lieferung oder Leistung über.

8. Der Auftragnehmer ist für die Lieferungen und Leistungen seiner Nachunternehmer wie für eigene verantwortlich. Er steht für Mängelansprüche ein, falls nicht anders vereinbart, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Die Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer und gelten frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Transportversicherung, falls nichts anders vereinbart.

10. Sämtliche Zahlungen (inkl. auch Voraus-, Abschlags-, Raten- und Schlusszahlungen) können durch den Auftraggeber bargeldlos mittels Banküberweisung erfolgen, bei innerhalb von 14. Kalender-Tagen nach Zugang einer prüfbaren Rechnung (Vorauszahlungs-, Abschlags- oder Schlussrechnung) jeweils unter Abzug von 3% Skonto. Zahlungen gelten jeweils als zu dem Tag erbracht, zu dem sie auf dem Konto des Auftragnehmers eingehen.

C. Allgemeines

1. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften usw., die dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung des Auftrages überlassen wurden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet und nur mit seiner ausdrücklichen Einwilligung vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

2. Soweit die Leistung im Wege eines öffentlichen Vergabeverfahrens vergeben wird, erfolgt der Vertragsschluss durch Zuschlag. Darüber hinaus ist jede Bestellung innerhalb von 14 Tagen digital oder schriftlich durch den Auftragnehmer zu bestätigen. Die Bestätigung hat auf demselben Weg zu erfolgen, auf dem die Bestellung bei dem Auftragnehmer eingegangen ist (z. B. über das Bestellmodul der Vergabeplattform, per E-Mail oder postalisch).

3. Liefer-, Zahlungs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber Ihnen nicht gesondert widerspricht.

4. Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung dieses Vertrages bedarf der Textform gemäß § 126b BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses selbst.

5. Den Rechnungen sind sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen wie Aufmaßberechnungen und -zeichnungen, Arbeitszeitchroniken, Lieferscheine, Wiegekarten, Fremdrechnungen etc. beizufügen.

6. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer Beschäftigten des Auftraggebers Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB verspricht, anbietet oder gewährt.

7. Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung wirksam.

8. Leistungsort (Erfüllungsort) ist die vom Auftraggeber benannte Empfangsstelle.

9. Bei Verträgen, in die die VOB/B einbezogen ist, bestimmt sich der Gerichtsstand nach § 18 VOB/B. Bei allen übrigen Verträgen im Verkehr mit Kaufleuten ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10. Soweit die Parteien bei der Erfüllung des Vertrages personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) der jeweils anderen Partei gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO verarbeiten, handeln sie als datenschutzrechtlich Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Als datenschutzrechtlich Verantwortliche sind die Parteien gemäß Art. 24 Abs. 1 DSGVO verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre jeweilige Datenverarbeitung rechtmäßig erfolgt und bei ihrer Verarbeitung die Vorschriften der DSGVO und – soweit anwendbar – die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, des Berliner Datenschutzgesetzes und anderer anwendbarer Datenschutzregelungen beachtet werden.

11. Werden nach der Schlusszahlung bei der abschließenden Rechnungsprüfung bzw. von der Rechnungsprüfungsbehörde Überzahlungen festgestellt, so ist der Auftragnehmer zur Rückzahlung der überzahlten Beträge verpflichtet.

12. Bei Rückforderungen aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

13. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.